

Stand: 29.09.2026

**Ersatzneubau der alten
Levensauer Hochbrücke und
Ausbau des Nord-Ostsee-
Kanals**

NOK-Km 93,2 – 94,2

**Allgemeine Prüfung der
UVP-Pflicht aufgrund von
Pländerung
Schwerlastverkehr**

Ersatzneubau der alten Levensauer Hochbrücke und Ausbau des Nord-Ostsee-Kanals NOK-Km 93,2 – 94,2

Allgemeine Prüfung der UVP-Pflicht aufgrund von Planänderung Schwerlastverkehr

Aufgestellt:



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schiffahrtsverwaltung
des Bundes

Wasserstraßen-Neubauamt Nord-Ostsee-Kanal
Schleuseninsel 2
24159 Kiel-Holtenau

Kiel, 29.09.2026

Erstellt durch

TGP

**Trüper Gondesen Partner
Landschaftsarchitekten
BDLA (TGP)
An der Untertrave 17
23552 Lübeck**

Datum: 29.09.2026

gez. Jonas Rusak / Nicole Petersen

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht**1. VERFAHRENSÜBERSICHT****Vorbemerkung**

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2017 wurde der Ersatzneubau der Hochbrücke Levensau genehmigt. Teil dieses Beschlusses ist die Anpassung der Schienenanlage über die Hochbrücke Levensau. Im Zuge der Ausführungsplanungen ist diesbezüglich eine Planänderung erforderlich geworden.

Es handelt sich hier um die Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist, sodass eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich ist.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung sind durch den TdV geeignete Angaben nach Anlage 2 zum UVPG zu übermitteln, §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 4 UVPG.

Darstellung der notwendigen Veränderungen:

Der Gegenstand der Planänderung ist eine zusätzliche Zufahrtsmöglichkeit über einen bereits bestehenden öffentlichen Weg durch den Stadtteil Suchsdorf über den Hohnbargsredder zum Baufeld Südwest. Die Ertüchtigung des Hohnbargsredders selbst geschieht im Rahmen einer Konkretisierung der Ausführungsplanung, Bestandteil der Planänderung ist lediglich die Zufahrt zum Baufeld Südwest über das öffentliche Straßennetz im Stadtteil Suchsdorf.

Diese Planänderung reagiert auf die Herausforderung der Zugänglichkeit des Baufeldes Südwest für den Schwerlastverkehr, die sich aus den örtlichen Gegebenheiten in unmittelbarer Nähe des Baufelds Südwest ergeben. Grundsätzlich erfolgt die Anlieferung im Baufeld Süd über die Baustellenzufahrt über die B76. Die Konkretisierung der Ausführungsplanung und der zeitlichen Planung haben gezeigt, dass die Durchführung von Schwertransporten durch den Stadtteil Suchsdorf zum Baufeld Südwest notwendig ist, um die Anlieferung der Bauteile einschl. der zugehörigen Krane zur Entladung und Montage durchzuführen. Die Höhe der Brücke sowie die Breite des oberen Betriebswegs als limitierende Faktoren lassen einen Schwerlastverkehr über die Baustellenzufahrt B76 nicht zu. Die Planänderung umfasst ausschließlich die erforderlichen Schwerlasttransporte. Massentransporte erfolgen zum Baufeld Südwest weiterhin über die bestehende Baustellenzufahrt über die B76. Nähere Informationen können dem beigefügten technischen Erläuterungsbericht entnommen werden.

Eine Anpassung des Eingriffsbereichs ist für die Planänderung nicht erforderlich, es werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Die Zufahrt erfolgt vollständig über bestehende Straßen des öffentlichen Verkehrsnetzes im Stadtteil Suchsdorf.

Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die erforderlichen Transportwege:

1. VERFAHRENSÜBERSICHT

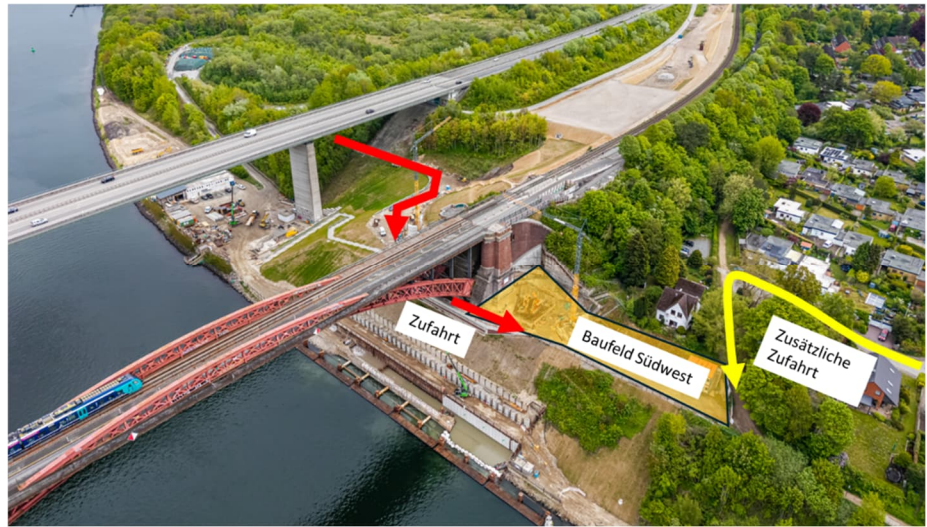


Abbildung 1: Übersicht über die erforderlichen Transportwege

Projekt	Ersatzneubau der alten Levensauer Hochbrücke und Ausbau des Nord-Ostsee-Kanals NOK-Km 93,2 – 94,2 Los 8 - Montage und Demontage Überbau hier: Planänderung Schwerlastverkehr
Vorhabenträger	WNA NOK, Kiel-Holtenau
Planverfasser	TGP Landschaftsarchitekten, Jonas Rusak und Nicole Petersen
Zuständige Behörde	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Standort Kiel
Verwendete Unterlagen	Planfeststellungsbeschluss Planfeststellungsunterlagen
Ort, Datum	Kiel, den 29.09.2026

2. KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG (gemäß Anlage 3 des UVPG)**2.1 Merkmale des Vorhabens**

Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

Kriterien	Beschreibung/Beurteilung	Erheblichkeit	
		ja	nein
2.1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens	Durch die Planänderung wird das bestehende öffentliche Straßennetz im Stadtteil Suchsdorf als zusätzliche Zufahrtsmöglichkeit für den Schwerlastverkehr zum Baufeld Südwest in Anspruch genommen. Die Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens ändern sich dadurch nicht. Es entstehen keine Änderungen in der Flächeninanspruchnahme durch zusätzliche Eingriffe im Rahmen dieser Planänderung.	☐	☒
2.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Im Umfeld der vorliegenden Planänderung sind keine anderen bestehenden oder sonstigen zugelassenen Vorhaben bekannt. Die Planänderung ist Teil des Vorhabens des Ersatzneubaus der 1. Levensauer Hochbrücke, für das verschiedene Planänderungen bestehen. Es besteht kein Wirkzusammenhang zur vorliegenden Planänderung.	☐	☒
2.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Fläche Durch die Planänderung erfolgt keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme, da eine bereits bestehende öffentliche Straße als zusätzliche Zufahrtsmöglichkeit benutzt wird. Es findet keine zusätzliche Flächenversiegelung statt und somit entstehen keine dauerhaft nachteiligen Auswirkungen.	☐	☒
	Boden Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden können im Rahmen der Planänderung ausgeschlossen werden.	☐	☒
	Wasser Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können im Rahmen der Planänderung ausgeschlossen werden.	☐	☒
	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt <u>Pflanzen:</u> Durch die Planänderung entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Pflanzen. <u>Tiere / Artenschutzrechtliche Betrachtung:</u> <u>Fledermäuse:</u> Durch die Planänderung erfolgt zusätzlicher Verkehr über das Straßennetz im Stadtteil Suchsdorf. Die Straßen werden bereits jetzt als Teil des öffentlichen Verkehrsnetzes genutzt, es entstehen keine Auswirkungen auf die Quartiere im Bestandswiderlager Süd.	☐	☒

2. KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG (gemäß Anlage 3 des UVPG)

2.1 Merkmale des Vorhabens

Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

Kriterien	Beschreibung/Beurteilung	Erheblichkeit	
		ja	nein
	<u>Brutvögel:</u> Durch die Planänderung wird nicht in Brutvogellebensräume eingegriffen, es entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutvögel. <u>Rastvögel:</u> Durch die Planänderung wird nicht in Lebensräume mit Potenzial für Rastvögel eingegriffen, es entstehen keine nachteiligen Auswirkungen. <u>Amphibien:</u> Durch die Planänderung werden keine Gewässer in Anspruch genommen, ein Verlust von Laichgewässern kann ausgeschlossen werden. <u>Reptilien:</u> Aus den Kartierungen (s. PF-Unterlage 4-2) sind keine Reptilienvorkommen bekannt. Durch die Planänderung entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Reptilien. <u>Biologische Vielfalt:</u> Von der Planänderung sind keine Biotopverbundflächen oder Schutzgebiete betroffen, es entstehen keine nachteiligen Auswirkungen.		
2.1.4 Abfallerzeugung	Besondere Abfallstoffe mit schädlichen Umweltauswirkungen werden nach aktuellem Kenntnisstand nicht erwartet.	☐	☒
2.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen	Es werden keine erhöhten Umweltverschmutzungen und Belästigungen durch die zusätzliche Zufahrtsmöglichkeit erwartet.	☐	☒
2.1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen (auch in Folge Klimawandel), insbes. mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien und Störfallanfälligkeit	Ein bauzeitliches Risiko von Unfällen mit Verlust von Schmier- und Betriebsstoffen ist nicht vollständig auszuschließen. Zur Vermeidung von Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gelten die üblichen technischen Minimierungsmaßnahmen für eingesetzte Baumaschinen.	☐	☒

2. KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG (gemäß Anlage 3 des UVPG)

2.1 Merkmale des Vorhabens

Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

Kriterien	Beschreibung/Beurteilung	Erheblichkeit	
		ja	nein
2.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit (z.B. Verunreinigungen von Wasser u. Luft)	Durch die zusätzlichen LKWs, die durch den Stadtteil Suchsdorf fahren, entstehen vereinzelt kurzzeitige temporäre Lärmemissionen. Die Schwertransporte nutzen jedoch den öffentlichen Straßenverkehr und dabei werden die Grenzwerte, die sich auf das Jahresmittel beziehen, eingehalten. Nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit können aufgrund der Kurzzeitigkeit und des geringen Umfangs somit ausgeschlossen werden.	☐	☒

2. KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG (gemäß Anlage 3 des UVPG)

2.2 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Kriterien	Beschreibung/Beurteilung	Erheblichkeit	
		ja	nein
2.2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischerei-wirtschaftliche Nutzungen, sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Durch die Planänderung soll der Schwerlastverkehr durch den Stadtteil Suchsdorf sowie dessen Begleitfahrzeuge gestattet werden. Dadurch ändert sich die Nutzung der Fläche als öffentliche Straße nicht.	☐	☒
2.2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insb. von Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	Funktionseignung / Empfindlichkeit Stufe 1: gering Stufe 2: mittel Stufe 3: hoch	☐ ja bei: Stufe 3	☒ nein bei: Stufe 1 und 2
	Fläche Es ergeben sich keine Änderungen bzgl. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource Fläche durch die Planänderung.	Stufe 1	
	Boden Es ergeben sich keine Änderungen bzgl. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource Boden durch die Planänderung.	Stufe 1	
	Landschaft(sbild) Die von der Planänderung betroffene Fläche liegen in einem Landschaftsbildraum mittlerer Bedeutung (s. PF-Unterlage 3-1a, Tab. 4-6). 23 Schwertransporte innerhalb mehrerer Monate führen zu keinen Änderungen bzgl. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit des Landschaftsbilds durch die Planänderung.	Stufe 2	
	Wasser (Grund- u. Oberflächenwasser) Es ergeben sich keine Änderungen bzgl. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource Wasser durch die Planänderung.	Stufe 1	
	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt Es ergeben sich keine negativen Änderungen bzgl. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen Tiere,	Stufe 1	

2. KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG (gemäß Anlage 3 des UVPG)

2.2 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Kriterien	Beschreibung/Beurteilung	Erheblichkeit	
		ja	nein
	Pflanzen und die biologische Vielfalt durch die Planänderung.		
	Klima/Luft Es ergeben sich keine negativen Änderungen bzgl. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource Klima/Luft durch die Planänderung.		
2.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		Erheblichkeit	
		ja	nein
2.2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	Durch die Planänderung sind keine Natura 2000 Gebiete betroffen.	☐	☒
2.2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von der Nr. 3.2.3.1 erfasst	Durch die Planänderung sind keine Naturschutzgebiete betroffen.	☐	☒
2.2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von der Nr. 3.2.3.1 erfasst	Durch die Planänderung sind keine Nationalparke betroffen.	☐	☒
2.2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG	Durch die Planänderung sind keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete betroffen.	☐	☒
2.2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Durch die Planänderung sind keine Naturdenkmäler betroffen.	☐	☒
2.2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG	Durch die Planänderung sind keine geschützten Landschaftsbestandteile betroffen.	☐	☒
2.2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG	Durch die Planänderung sind keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen.	☐	☒
2.2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Durch die Planänderung sind keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete betroffen.	☐	☒

2. KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG (gemäß Anlage 3 des UVPG)

2.2 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Kriterien	Beschreibung/Beurteilung	Erheblichkeit	
		ja	nein
2.2.3.9 Gebiete, in denen die in den Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Durch die Planänderung sind keine Gebiete, in denen die in den Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, betroffen.	☐	☒
2.2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Durch die Planänderung sind keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte betroffen.	☐	☒
2.2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Es sind keine archäologischen Funde in dem Bereich der Planänderung bekannt. Falls doch Funde auftreten, sind diese der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.	☐	☒

2. KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG (gemäß Anlage 3 des UVPG)

2.3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 2.1 und 2.2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

2.3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind durch die Planänderung nicht zu erwarten. Kulturgüter sind durch die Änderung nicht betroffen. Kurzzeitig besteht für die Zeiträume der zu erwartenden Schwertransporte eine geringe Zusatzbelastung der Anwohner des Stadtteils Suchsdorf, die jedoch nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen führen.
2.3.2 etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Auswirkungen mit grenzüberschreitendem Charakter sind nicht zu erwarten.
2.3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Es sind keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten.
2.3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Durch die Planänderung entstehen keine nachteiligen Auswirkungen.
2.3.5 voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und	Die durchzuführenden Schwerlasttransporte durch den Stadtteil Suchsdorf erstrecken sich voraussichtlich über den Zeitraum Januar bis September 2027.

Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Über diesen Zeitraum sind zum jetzigen Kenntnisstand insgesamt 24 Schwerlasttransporte geplant, so dass es überwiegend zu kurzzeitigen geringen zusätzlichen Auswirkungen kommt, jedoch nicht zu hoch frequenten Massentransporten. Es entstehen keine irreversiblen Auswirkungen durch die Planänderung.
2.3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Das Vorhaben ist Teil des planfestgestellten Vorhabens Ersatzneubau 1. Hochbrücke Levensau.
2.3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Es wurde eine Alternativenprüfung durchgeführt (siehe Erläuterungsbericht, Anhang 1), die jedoch keine umsetzbaren Alternativen ergab. Die Auswirkungen der Planänderung Hohnbargsredder sind zudem so gering, dass man die Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen vernachlässigen kann. Eine Umweltbaubegleitung (UBB) für das Gesamtvorhaben stellt die Einhaltung aller Auflagen sicher.

3. BEGRÜNDUNG / ABLEHNUNG DER UVP-PFLICHT

Aufgrund der Zusammenfassung der Kriterien unter den Nummern 2.1 bis 2.3

Textvorschlag:

Durch die Planänderung Schwerlastverkehr wird eine zusätzliche Zufahrtsmöglichkeit für zum derzeitigen Kenntnisstand 24 Schwertransporte durch den Stadtteil Suchsdorf zum Baufeld Südwest ermöglicht. Die Durchfahrtshöhe der Brücke schränkt die Zufahrt für Schwerlasttransporter unter der Brücke ein. Weitere alternative Zuwegungen wurden bereits aufgrund von örtlichen Gegebenheiten ausgeschlossen. Die durch die Planänderung entstehenden Lärmemissionen sind als kurzzeitige temporäre Emissionen einzustufen, nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit können ausgeschlossen werden. Durch die Planänderung entstehen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Bearbeitung: TGP Landschaftsarchitekten mbB, Lübeck